

Vierter Cursus.

S t a a t e n k u n d e.

§. 88. Erklärungen.

Jedes Land, dessen Bewohner unter einer gemeinschaftlichen Regierung stehen, heißt ein Staat. Hat in demselben ein Einziger den Oberbefehl, gleichviel ob durch Reichs- oder Landstände beschränkt, oder nicht, so heißt ein solcher Staat eine Monarchie, und man unterscheidet Kaiserthümer, Königreiche, Erz- und Großherzogthümer u. s. w. Kann der Regent ganz nach Willkühr über seine Unterthanen verfügen, so nennt man ihn einen Despoten. — Ist die Regierung in den Händen Mehrerer, so ist ein solcher Staat ein Freistaat oder eine Republik; dieselbe ist aristokratisch, wenn nur die Vornehmsten die oberste Gewalt in Händen haben; und demokratisch, wenn das gesammte Volk daran Theil nimmt.

Von der Hauptstadt aus wird das Land oder ein Theil desselben regiert. — Neben- oder Colonie-Länder sind abhängig von dem Haupt- oder Mutterlande. — Die in einem Staate am meisten verbreitete oder mit Vorrechten verbundene Religion ist die herrschende, die, bei welcher dies nicht Statt findet, die geduldete.

Bei einem Staate kommen in Betracht: 1) das Land nach seiner Lage, seinen Grenzen, seiner Größe, Bodenbeschaffenheit und seinem Klima; 2) das Volk nach seiner Menge, Abstammung, bürgerlichen Verschiedenheit (Adel, Geistlichkeit, Bürger, Bauer), nach seiner Bildung und Betreibsamkeit. — Zu seiner Erhaltung bedarf der Staat Einkünfte, die er theils aus seinem Eigenthum, theils aus den Abgaben der Unterthanen bezieht; zu seiner Sicherheit unterhält er eine Kriegsmacht (Land und Seemacht).